

Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 1224 “Seelsheide“ der Stadt Bergisch Gladbach

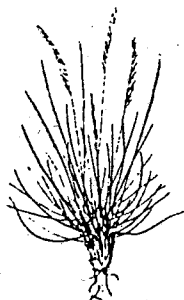
Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder

Auftraggeber:

R.R. Bauträger GmbH
Paffrather Straße 26

51465 Bergisch Gladbach



NARDUS

Ökologische Untersuchungen,
Dipl.-Geogr. Rainer Galunder

Alte Ziegelei 22
51588 Nümbrecht-Elsenroth

Tel.: 0 22 93 / 90 98 72
Fax: 0 22 93 / 90 98 74
Auto: 01 71 / 4 16 08 90

1. Waldabstand des Bauvorhabens, ökologische Auswirkungen auf den angrenzenden Wald

Ein Runderlass des Innenministers (MBI. NW 1975, 1477) gibt einen Sicherheitsabstand von 35 m als Sollbestimmung vor. Es handelt sich jedoch lediglich um eine Verwaltungsvorschrift. Im Verfahren zum VBP ist im Rahmen der Abwägung darüber zu entscheiden welcher Waldabstand zu fordern ist. Die Sollbestimmung des Ministeriums hat vor allem windwurfgefährdete Gehölze wie Pappeln, Fichten etc. im Blick. Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand zum angrenzenden Wald ca. 15-20 m. Bei den angrenzenden Bäumen handelt es sich vorwiegend um Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) und Rot-Eichen (*Quercus robur*), die als entsprechend standfest gelten und von den städtischen Baumschutzsätzen selbst dann vor dem Fällen geschützt werden, wenn sie unmittelbar neben den Häusern stehen. Außerdem stocken wenige Fichten im angrenzenden Wald, wobei diese jedoch nicht unmittelbar auf der Grenze stehen, sondern etwas weiter zurückgesetzt sind und somit einen größeren Abstand als 15-20 m zu den Gebäuden haben.

Die geplante Waldrandzone soll auch die Gefahr umstürzender minimieren, da hier Sträucher und Bäume 2. Größenordnung eingebracht werden, die im Falle eines umstürzenden Baumes diesen „auffangen“ und in einem gewissen Winkel „aufständern“.

Im Flächennutzungsplan ist der Wald als Wohnbaufläche dargestellt, weil es sich hier um einen „verinselten Waldrest“ handelt, der von der Bebauung Am Klutstein, Altenberger-Dom-Straße und Seelsheide begrenzt wird. Mehrere Mehrfamilienhäuser an der Altenberger-Dom-Straße grenzen unmittelbar an den Wald an, ohne daß eine Gefahr für die Häuser ersichtlich ist und offenbar von den Eigentümern auch nicht angenommen wird. Von den Ecken der Häuser wird ein Abstand von 15-20 m deutlich unterschritten.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß den Gegebenheiten des Plangebietes mit einem Waldabstand von ca. 15-20 m Rechnung getragen wird. An der Grundstücksgrenze stocken vor allem standfeste Rotbuchen und Stieleichen. An der Altenberger-Dom-Straße wird der Waldabstand von 15-20 m von Mehrfamilienhäusern deutlich unterschritten.

Aus ökologischer Sicht stellt das Heranrücken der Wohnbebauung keinen Wertigkeitsverlust dar. Der angrenzende Waldbestand wird von der Bebauung Am Klutstein, Altenberger-Dom-Straße und Seelsheide begrenzt. Die vorhandene Waldgesellschaft hat sich in Gegenwart der bestehenden Wohnbebauung (Am Klutstein, Altenberger-Dom-Straße und Seelsheide) ausgebildet. Das Plangebiet wurde früher als Garten genutzt und grenzt unmittelbar an den Wald. Die vorhandene Waldgesellschaft hat sich angrenzend an den Garten ausgebildet. Diese Situation wird durch die geplante Nutzung wieder hergestellt. Es grenzt – wie früher – wieder Garten an Wald. Die Häuser stehen nicht im Kronenbereich der Waldbäume, so daß auch keine Beeinträchtigung des Wurzelwerkes stattfindet.

Da es sich bei den angrenzenden Bäumen um Wald handelt, kann der Eigentümer die – fast hiebreifen – Bäume jederzeit nutzen, ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft auszulösen. Die Ernte der Fichten stellt ohnehin eine Verbesserung des IST-Zustandes dar. Nach der Ernte muß der Eigentümer die Fläche wieder aufforsten bzw. kann Naturverjüngung hochkommen lassen. Es ist ihm jedoch freigestellt wie er dieses gestaltet. Die geplante Bebauung nimmt darauf keinen Einfluß. Sollte der Eigentümer eine Waldrandzone anlegen, so gilt diese im Sinne des Forstgesetzes als Wald.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß es sich bei dem angrenzenden Wald um eine forstwirtschaftliche Nutzfläche handelt, die durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt wird. Ein Eingriff in Natur und Landschaft findet durch die geplante Baumaßnahme im angrenzenden Wald nicht statt. Die anthropogene Vorbelastung des angrenzenden Waldes wird durch die vorhandene Bebauung Am Klutstein, Altenberger-Dom-Straße und Seelsheide dokumentiert. Die geplante Bebauung stellt somit keine neu angrenzende Nutzungsform dar. Vielmehr wird durch die vorliegende Planung die frühere Nutzungsgrenze „Garten an Wald“ wieder hergestellt.

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder